

B. Gesellige Veranstaltungen

Datum der Veranstaltung	Beginn und Ende der einzelnen Veranstaltung	Art der Veranstaltung (z.B. Tanz, Bunter Abend, Festbälle von Vereinen, Disco-Abend)	Höhe des Eintrittsgeldes oder sonst. Kostenbeitrages - jew. Höchstbetrag -	Größe der benutzten Fläche (z. B. Halle, Zelt, Saal gemessen von Wand zu Wand)	Musik erfolgt durch: a) Musiker / Sänger b) Cassette m. Selbstaufn. + CD c) Cassette o. Selbstaufn. + CD d) Schallplatten / CD e) Videorecorder / -DVD

Name, Adr. des Veranstaltungsraumes _____

Bemerkungen (ggfs. Hinweis, wer die Rechnung erhalten soll, wenn Adresse abweicht)

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Adresse:

GEMA

Bezirksdirektion NRW

Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Postfach 10 13 43, 44013 Dortmund. Tel. 0231/5 77 01 - 500 Fax: 0231/5 77 01 - 530

GEMA-RAHMENVERTRAG

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist der neuen Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag des Deutschen Sportbundes mit der GEMA zum 01.01.2000 beigetreten. Den Vereinen wird damit eine ungeheure Last genommen, denn es muss nicht jede Veranstaltung mit Musik der GEMA gemeldet werden. Ein zeit-, kosten- und nervenaufreibender Job für die zuständigen Vereinsmitarbeiter/innen entfällt; zumindest für die unten aufgeführten Veranstaltungsformen.

Folgende Musikknutzungen sind durch die Zusatzvereinbarung ab dem 01. Juli 2004 abgegolten soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- Jahres- und Monatsversammlungen;
- Vortragsabende;
- Weihnachts- oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz;
- Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen;
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten;
- Totenfeiern;
- Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz;
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz;
- Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern;
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen;
- Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anl. einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- Kurse im vereinsint. Trainingsbereich, wenn aussch. Vereinsmitgl. teilnehmen und keine zus. Kursgebühr erhoben wird;
- Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden;
- Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte PAUSENMUSIK), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.